



Gemeinde **Fläsch**

B O T S C H A F T

zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die von der Regierung des Kantons Graubünden erlassene, notrechtliche Ermächtigungsverordnung, welche die Gemeinden berechtigt, unabhängig der jeweiligen Gemeindeverfassung, Urnenabstimmungen und –wahlen durchzuführen, ist noch bis am 30. April 2021 gültig. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist es äusserst fraglich, dass die Wahlgemeindeversammlung in der Mehrzweckanlage mit den notwendigen Schutzmassnahmen in Rahmen früherer Jahre durchgeführt werden kann.

Deshalb hat der Gemeindevorstand beschlossen, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Wahlgemeindeversammlung vom 11. Februar 2021, neu am **Sonntag, 7. März 2021**, eine kommunale Urnenabstimmung durchzuführen. Dazu unterbreitet er Ihnen Folgendes:

1. Wahlen

- 1.1 Gemeindevorstand (3 Mitglieder)
- 1.2 Gemeindepräsident/in
- 1.3 Statthalter/in
- 1.4 Schulrat (2 Mitglieder)
- 1.5 Schulratspräsident/in
- 1.6 Geschäftsprüfungskommission (2 Mitglieder)
- 1.7 Baukommission (1 Mitglied)

2. Vorlage: Genehmigung Teilrevision «Statuten der Kreisschule Maienfeld» sowie Teilrevision «Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld»

Fläsch, im Februar 2021

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident: René Pahud

1. Wahlen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 werden gemäss Verfassung der Gemeinde Fläsch folgende Behörden gewählt:

- 1.1 Gemeindevorstand (3 Mitglieder)
- 1.2 Gemeindepräsident/in
- 1.3 Statthalter/in
- 1.4 Schulrat (2 Mitglieder)
- 1.5 Schulratspräsident/in
- 1.6 Geschäftsprüfungskommission (2 Mitglieder)
- 1.7 Baukommission (1 Mitglied)

Die Amtsperiode beträgt für Gemeindepräsidium, Statthalter und Schulratspräsidium 2 Jahre (2021-2023) und für alle übrigen Behörden 4 Jahre (2021-2025). Der Amtsantritt ist im März 2021.

Kandidierende

Innerhalb der vom Gemeindevorstand gesetzten Frist bis zum 29. Januar 2021 sind folgende Wahlvorschläge für eine Wieder- bzw. Neuwahl eingegangen:

Gemeindevorstand:

- Daniel Brunnschweiler (FDP, bisher)
- Jürg Vinzens (parteilos, bisher)
- Michael Lampert (parteilos, neu)

Gemeindepräsident/in:

- René Pahud (parteilos, bisher)

Statthalter/in:

- Alfons Aebi (parteilos, bisher a. i.)

Schulrat:

- Rebekka Wyss (parteilos, neu)
- Patrik Möhr (parteilos, neu)

Schulratspräsident/in:

- Daniel Brunnschweiler (FDP, neu)

Geschäftsprüfungskommission:

- Elly Süsstrunk (parteilos, neu)
- Michael Keller (parteilos, neu)
- Alain Mäder (parteilos, neu)

Baukommission:

- Rolf Oberperfler (parteilos, neu)

Aufgrund der ausserordentlichen Situation haben die Kandidierenden die Möglichkeit erhalten, einen kurzen Steckbrief zu ihrer Person zu erstellen. Die Wahlempfehlung der Wahlkommission sowie die Steckbriefe finden Sie zusammengefasst in den Abstimmungsunterlagen.

Wählbarkeit

Gemäss Gemeindeverfassung kann jeder Stimmberechtigte in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist. Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, sowie Blutsverwandte und Verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig in einer Gemeindebehörde Einsitz nehmen. Die gleichen Ausschlussgründe gelten zwischen der Geschäftsprüfungskommission und dem Gemeindevorstand.

Wahlmodus

Gemäss der Gemeindeverfassung Fläsch sowie dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden ist im 1. Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird dabei durch zwei geteilt, die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehrere Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Der Zeitpunkt für einen allfälligen 2. Wahlgang wird der Gemeindevorstand nach der Abstimmung festlegen.

Ungültige Wahlzettel / ungültige Stimmen

Wahlzettel sind ungültig, wenn:

- sie nicht amtlich sind und/oder wesentliche Teile fehlen;
- sie nicht handschriftlich ausgefüllt sind;
- sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- sie unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen der stimmenden Person enthalten;
- sie auf die «Bisherigen» oder ähnlich lauten.

Eine Stimme ist ungültig, wenn sie:

- einer nicht wählbaren Person gilt (wählbar sind Gemeindeglieder mit Schweizer Bürgerrecht, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben);
- auf eine Person lautet, die derselbe Wahlzettel bereits enthält (keine Kumulation möglich);
- begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt;
- Enthält ein Stimmzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig und werden durch das Wahlbüro gestrichen.

2. Genehmigung Teilrevision «Statuten der Kreisschule Maienfeld» sowie Teilrevision «Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld»

Die Statuten der Kreisschule wurden letztmals im Jahr 2003 revidiert. In der Zwischenzeit wurden verschiedene übergeordnete Gesetze wie Schulgesetz, Finanzausgleichsgesetz und Gemeindegesetz des Kantons Graubünden revidiert. Aus diesem Grund müssen die vorliegenden Statuten überarbeitet werden. Damit wird ein wichtiges Legislaturziel des Kreisschulrates erreicht.

In den Abstimmungsunterlagen finden Sie den detaillierten Botschaftstext des Kreisschulrates zur beantragten Teilrevision sowie die beiden revidierten Gesetzesvorlagen.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision der Kreisschulstatuten sowie der Teilrevision des Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld zuzustimmen.

Stimmabgabe / Bekanntgabe der Resultate

Mit der Botschaft erhalten Sie Ihren Stimmrechtsausweis und für jede Wahl und die Vorlage einen Stimmzettel. Sie können Ihre Stimme während den Urnenöffnungszeiten direkt an der Urne abgeben. Die Öffnungszeiten finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis. Für die **briefliche Stimmabgabe** füllen Sie die Stimmzettel aus und verschliessen Sie diese im **Stimmkuvert** oder einem privaten, neutralen Kuvert. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis. **Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!** Legen Sie das Stimmkuvert mit den Stimmzetteln und dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Zustellkuvert in dem Sie die Abstimmungsunterlagen erhalten haben. Sie können das Zustellkuvert entweder frankiert per Post zustellen oder in den Gemeindebriefkasten beim Gemeindehaus einwerfen.

Bitte beachten Sie, dass gleichzeitig auch eine eidgenössische Volksabstimmung stattfindet. **Sie erhalten für beide Abstimmungen (Gemeinde + Bund) nur einen Stimmrechtsausweis und ein Stimmkuvert.** Sie können Ihre Stimmzettel zusammen ins gleiche Stimmkuvert legen und abgeben.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach erfolgter Auszählung im Verlauf des Sonntags an der Eingangstür des Gemeindehauses, auf der Homepage der Gemeinde www.flaesch.ch sowie am darauffolgenden Freitag im Bezirksamtsblatt unter den amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Fläsch publiziert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Präsidenten René Pahud r.pahud@flaesch.ch oder die Gemeindeverwaltung info@flaesch.ch 081 302 23 95.